

Politische Rechte

Landratsbeschluss, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 17. Mai 2021 folgenden im Amtsblatt vom 18. März 2021 publizierten Landratsbeschluss als rechtskräftig erklärt:

- Sekundarschulkreis Rheintal, Sek I Pratteln, Neubau Schulanlage Fröschmatt; Ausgabenbewilligung Projektierung (2020/610)
Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer nichtformulierten Initiative

Verfügung vom 17. Mai 2021

I. Initiativtext

Am 30. März 2021 reichte ein Komitee der SP Baselland der Landeskanzlei die nichtformulierte Initiative **«Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»** zur Vorprüfung ein. Die Landeskanzlei stellte fest, dass der Kurztitel irreführend sein könnte, weshalb dieser geändert werden sollte. Mit E-Mail vom 10. Mai 2021 wurde eine überarbeitete Version ohne Kurztitel eingereicht, welche Grundlage für vorliegende Verfügung bildet.

Die nichtformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

Nichtformulierte Gesetzesinitiative betreffend

«GEBÜHRENFREIE KINDERBETREUUNG FÜR ALLE FAMILIEN»

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass alle Familien das Recht auf eine gebührenfreie Kinderbetreuung haben. Wir erweitern damit die Volksschule und stärken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf!

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Die Einwohnergemeinden und der Kanton finanzieren bis zum Eintritt in die erste Primarklasse die kostenlose und bedarfsgerechte Kinderbetreuung. Sie stellen dafür das familienexterne Angebot an zugelassenen Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen sicher. Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für ein qualitativ gutes und den neuesten gesellschaftlichen Entwicklungen angepasstes Kinderbetreuungsangebot. Kanton und Einwohnergemeinden gewährleisten zudem faire Arbeitsbedingungen für die in der Kinderbetreuung tätigen Personen. Ein kantonales Amt bewilligt und kontrolliert die Kinderbetreuungsangebote entsprechend den formulierten Qualitätsansprüchen.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Miriam Locher, Schmidholzstrasse 47, 4142 Münchenstein (Präsidentin Initiativkomitee, Präsidentin SP BL, Landrätin), **Eric Nussbaumer**, Allmendstrasse 6, 4410 Liestal (Nationalrat SP), **Michèle Meyer**, Bretzwilerstrasse 15, 4418 Reigoldswil (Co-Präsidentin SP Frauen* BL), **Regula Meschberger**, Riehenstrasse 20, 4127 Birsfelden (Gemeinderätin Birsfelden SP), **Samira Marti**, Curt Goetz-Strasse 27, 4102 Binningen (Nationalrätin SP), **Adil Koller**, Emil Frey-Strasse 71, 4142 Münchenstein (Landrat SP), **Elsbeth Joseph-Matter**, Adelgasse 3a, 4446 Buckten (Geschäftsführerin Gewerkschaftsbund BL), **Nils Jocher**, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf (Vizepräsident SP BL), **Anna Holm**, Brühlweg 81, 4132 Muttenz (Präsidentin JUSO BL), **Jonas Eggmann**, Breitestrasse 64, 4132 Muttenz (Vizepräsident SP BL), **Erika Eichenberger**, Dachsweg 6, 4410 Liestal (Vizepräsidentin Grüne BL), **Michael Durrer**, Rathausstrasse 29, 4410 Liestal (Präsident Grüne BL), **Roman Brunner**, Brühlweg 51, 4132 Muttenz (Fraktionspräsident SP BL, Landrat)

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 10. Mai 2021 eingereichte überarbeitete Unterschriftenliste und die Karte zur nichtformulierten Initiative **«Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»** sowie der Initiativtitel erfüllen die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im **Amtsblatt vom 20. Mai 2021** zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Absatz 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Landeskanzlei